# Richtlinien zum Förderprogramm
# „Mehr Prävention für unser SPORTLAND HESSEN - Hessen bleibt bewegt“

## I. Förderung von gesundheitsorientierten Bewegungsangeboten, Präventions- und Gesundheitssport

1. Ziel und Gegenstand des Förderprogramms ist es, die Bewegungsförderung sowie den Präventions- und Gesundheitssport in den hessischen Turn- und Sportvereinen und Sportkreisen durch den Landessportbund Hessen e.V. *(lsb h)* auszubauen und nachhaltig zu stärken. Hierfür ist ein System von Förderbausteinen etabliert worden, das den Vereinen und Sportkreisen langfristig zur Verfügung steht. Das für 2025 angepasste Programm baut dabei auf den Erfahrungen der letzten fünf Jahre auf und unterstützt Sportvereine und Sportkreise als qualitätsgeprüfte Anbieter von Gesundheitssport. Es reagiert somit auf die Bedürfnisse einer wachsenden Zielgruppe, die Erwachsene, Ältere sowie Kinder und Jugendliche umfasst. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege *(HMFG)*.

   **Allgemeiner Hinweis:** Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, die Erfüllung der Förderkriterien ist obligatorisch und die Förderung erfolgt erst nach korrekter Antragstellung. Sollten die Fördermittel (*Materialien sowie Geldmittel*) vollständig verausgabt sein, geht dies mit einer automatischen Beendigung des Förderprogramms einher. Eine Anschlussförderung durch lsb h-Mittel ist nicht vorgesehen und folglich ausgeschlossen.

2. Umgesetzt wird die Förderung mithilfe der folgenden fünf Förderbausteine:
   a. **Qualifizierung von Übungsleiter*innen B (zzgl. Materialpaket Gesundheitssport)**
   Folgende Ausbildungen des lsb h werden gefördert:
   - Übungsleiter*in B Sport in der Prävention Schwerpunkt Erwachsene/Ältere,
   - Übungsleiter*in B Sport in der Prävention Schwerpunkt Kinder,
   - Profilausbildung Übungsleiter*in B Fit und mobil im Alter/Sturzprävention,
   - Profilausbildung Übungsleiter*in B Haltung und Bewegung,
   - Profilausbildung Übungsleiter*in B Herz-Kreislauf,
   - Profilausbildung Übungsleiter*in B Stressbewältigung und Entspannung.

   Des Weiteren werden folgende Ausbildungen des Hessischen Turnverbandes e.V. (*HTV*) sowie des Hessischen Schwimmverbandes e.V. gefördert:
   - Übungsleiter*in B Prävention Aufbaukurs „Allgemeines Gesundheitstraining“,
   - Übungsleiter*in B Prävention Aufbaukurs Gesundheitstraining „Entspannung und Stressbewältigung“,
   - Übungsleiter*in B Sport in der Prävention Basis- und Aufbaukurs: Gesundheitsförderung im Kinderturnen.
   - Übungsleiter*in B Sport in der Prävention „Bewegungsraum Wasser“

   b. **BeLa-Bonus:** Wird an Vereine ausgeschüttet, die sich auf der Bewegungslandkarte des DOSB registrieren und drei gesundheitssportbezogene Angebote einstellen, um ihren Verein für die allgemeine Bevölkerung sichtbar zu machen.

   c. **Zuschuss für Präventionssportangebote:** Vereine, die ein Präventionssportangebot über die Plattform „SPORT PRO GESUNDHEIT“ ansetzen und durchführen, werden mit einer einmaligen Initialzuwendung gefördert. Die Synchronisierung des Angebots mit der BeLa erfolgt automatisch.

d. **Sport im Park:** kann über die Sportkreise abgerufen werden, um zusammen mit den Vereinen im Sportkreis niederschwellige, kostenfreie und regelmäßige Mitmachangebote im öffentlichen Raum zu realisieren. Die Förderung kann ausschließlich für die Honorarkosten der Übungsleiter*innen verwendet werden. Vereine, deren Sportkreise die Förderung nicht abrufen, können direkt beim lsb h eine Förderung für Sport im Park beantragen.

e. **Bewegt älter werden – Alltags-Fitness-Test (AFT)** für Sportkreise, um die Zielgruppe der Älteren mittels eines geeigneten Veranstaltungsformats in ihrer Lebenswelt anzusprechen, ihre Alltagsfitness zu überprüfen (*Test ab 60. Lebensjahr möglich*) und sie anschließend in Präventionssport- sowie Gesundheitssportkurse der regionalen Vereine zu überführen. Vereine, deren Sportkreise die Förderung nicht abrufen, können sich mit uns in Verbindung setzen und Möglichkeiten besprechen.

f. **Materialpaket „Gesundheitssport“**: ausschließlich an den Baustein „Qualifizierung“ gekoppelte und abgestimmte Materialpakete, die den Übungsleiter*innen eine Erstausstattung für ihre Kurse mitgeben. Die jeweiligen Pakete werden bei erfolgreicher Teilnahme an der Ausbildung Übungsleiter*in B Sport in der Prävention (*Profil „Allg. Gesundheitstraining*) oder den einzelnen Profilausbildungen (*Fit und mobil im Alter/Sturzprävention, Haltung und Bewegung, Herz-Kreislauf, Stressbewältigung und Entspannung*) ausgehändigt.

Sportvereine können die Förderbausteine **I.2. a) + b) + c) + d) + e)** und **f)**, Sportkreise die Förderbausteine **I.2. d)** und **e)** beantragen.

## II. Voraussetzungen der Förderungen

1. Voraussetzungen der Förderungen für **Sportvereine** sind:
   a. die Mitgliedschaft des antragstellenden Sportvereins im lsb h besteht seit mind. 3 Jahren,
   b. die Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem lsb h und der Nachweis der Gemeinnützigkeit müssen bei Antragsstellung gültig sein,
   c. Mindestens 11 gemeldete Mitglieder (*Sportvereine mit 10 oder weniger Mitgliedern erhalten keine Förderung*).

2. Für die Beantragung des Förderbausteins “Qualifizierung von Übungsleiter*innen B“ gemäß I.2.a) müssen die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme der Übungsleiter*innen an den jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen vorliegen (*der Antrag für diesen Förderbaustein muss vor der geplanten Ausbildung gestellt werden und die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt erst nach Lizenzausstellung*).

3. Voraussetzung der Förderungen für **Sportkreise** sind der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie das Erbringen eines abschließenden Verwendungsnachweises. Zuvor ist der Umfang der Förderung gemäß III.3. und III.4. zu beachten.

## III. Umfang der Förderungen

1. Qualifizierungen gemäß I.2.a) werden in Höhe von 50% der Teilnehmerkosten gefördert. Zum Umfang der Förderung gehört auch ein optionales Materialpaket „Gesundheitssport“ für eine Gruppengröße von 15 Teilnehmer*innen. Das Materialpaket „Gesundheitssport“ ist

inhaltlich auf das jeweilige Ausbildungsprofil abgestimmt und entspricht den spezifischen Kursanforderungen und kann im selben Antrag angefordert werden.
Je Verein können max. 2 Teilnehmer*innen pro Ausbildung gefördert werden (*Förderung jeweils mit 50% sowie Materialpaket*). Die Materialpakete „Gesundheitssport" gibt es aus organisatorischen Gründen nur zu den Ausbildungen des lsb h. Die Teilnehmerkosten sind zunächst in voller Höhe an den lsb h bzw. den HTV oder HSV zu überweisen, die Förderung in Höhe von 50% (oder eine äquivalente Summe) wird erst nach erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Ausbildung zurückerstattet.

- Qualifizierungen des HTV und die Einweisung in die standardisierten Programme gemäß I.2.a) werden in Höhe von 50% der Teilnehmerkosten (*Normalpreis mit GymCard*) gefördert.
- Qualifizierungen des HSV und die Einweisung in die standardisierten Programme gemäß I.2.a) werden in Höhe von 50% der Teilnehmerkosten (*Preis der Vereinsmitglieder des eigenen Landesschwimmverbands*) gefördert.
- Qualifizierungen weiterer Fachverbände können nach Rücksprache mit dem lsb h in die Förderung aufgenommen werden. Die monetäre Förderhöhe gestaltet sich äquivalent zur Fördersumme der oben aufgeführten Verbände (lsb h, HTV, HSV).

2. BeLa-Bonus gemäß I.2.b) wird in Höhe von 50,00 Euro gefördert, sofern der Verein sich auf der Bewegungslandkarte registriert und drei gesundheitssportbezogene Angebote einstellt. Der Nachweis erfolgt über die Zusendung der individuellen BeLa-Links an den lsb h.

3. Zuschuss für Präventionssportprogramm gemäß I.2.c) wird in Höhe von 100,00 Euro gefördert, wenn der Verein über die Plattform „SPORT PRO GESUNDHEIT" ein Präventionssportprogramm zertifiziert sowie durchführt. Der Nachweis erfolgt über die Zusendung des individuellen BeLa-Links an den lsb h und pro Sportverein wird maximal ein Präventionssportangebot gefördert werden.

4. Sport im Park-Angebote gemäß I.2.d) werden in Höhe von bis zu 1.800,00 Euro gefördert. Die Förderung können 2025 bis zu 10 Sportkreise beantragen:

   - Die Fördersumme dient ausschließlich der Finanzierung der Übungsleiter*innenhonorare (*max. 30,00 Euro pro Einheit*) und ist auf insgesamt 1.800,00 Euro pro Sportkreis begrenzt.
   - Die Realisierung der Sport-im-Park-Angebote sind an mehreren Standorten im Sportkreis, durch mehrere Vereine und über einen Mindestzeitraum von einer Woche (*Empfehlung: mindestens vier Wochen*) durchzuführen.
   - Kosten, die die o.g. Fördersumme überschreiten, sind vom jeweiligen Sportkreis selbst zu tragen.
   - Vereine, deren zuständige Sportkreise nicht an Sport im Park teilnehmen, können **in Rücksprache** mit dem lsb h eine direkte Förderung beantragen.

5. Bewegt älter werden - AFT gemäß I.2.d) kann 2025 von bis zu 6 Sportkreisen beantragt werden und umfasst eine Fördersumme von max. 3000,00 Euro. Für eine Förderung sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Kooperation der Sportkreise mit Vereinen, der Kommune/den Städten bzw. Einrichtungen für Senior*innen und gegebenenfalls weiteren Akteur*innen.
- Die Organisation der Fortbildung „AFT-Praxisprogramm (*AFT-PP*)“. Die Durchführung der Fortbildung, die Bereitstellung von Materialien und die Kostenübernahme erfolgt durch den lsb h.
- Das Zusammentragen der Gesundheitssportangebote im Bereich Ältere zur Überführung in die Vereine.
- Die Organisation (*Testpersonal der Vereine, Räumlichkeiten etc.*) des AFT-Test-Tages in Kooperation mit den oben aufgeführten Partnern. Die Kostenübernahme für Testpersonal (*max. 30,00 Euro pro Stunde bei max. 5-6 Stunden und 6 Personen*), Kosten für Räumlichkeit und Referent*in kann über den lsb h erfolgen.
- Die anfallenden Kosten für den Förderbaustein sind im Vorfeld mit dem lsb h abzustimmen und müssen nach Abschluss der Testungen mittels Verwendungsnachweisen belegt werden.

## IV. Antragstellung und Verfahren

1. Die Antragstellung erfolgt mithilfe von Anträgen, die der lsb h den Sportvereinen bzw. den Sportkreisen zur Verfügung stellt.

2. Die vollständig ausgefüllten Anträge sind vom gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und mit dem Vereinsstempel zu versehen. Einzelne Abteilungen eines antragstellenden Sportvereins haben kein Antragsrecht.

3. Die Anträge können schriftlich (*Post oder E-Mail*) an den lsb h, Geschäftsbereich Sportentwicklung (gesundheitssport@lsbh.de), übermittelt werden.
   - Die Beantragung des Bausteins „Qualifizierung gemäß“ I.2.a) ist bis zum Ausbildungsbeginn zu stellen, in Ausnahmefällen kann nach Rücksprache eine Kulanzzeit von maximal 14 Tagen nach dem letzten Ausbildungstag gewährt werden – Entscheidend ist der Tag des Antragseingangs beim lsb h.
   - Die Beantragung der Bausteine „BeLa-Bonus“ & „Zuschuss für Präventionssportangebote“ gemäß I.2.b & I.2.c) erfolgt über eine E-Mail mit dem individuellen Link zum jeweiligen Angebot.
   - Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem lsb h schriftlich mitzuteilen.

4. Nach Abschluss der Qualifizierung gemäß I.2.a) sind dem lsb h Nachweise über den erfolgreichen Abschluss (*DOSB-Lizenz*) in Kopie vorzulegen, um die Auszahlung der Fördermittel durch den lsb h zu veranlassen. Eine Übermittlung der Nachweise per E-Mail ist ausreichend. Wurde die Ausbildung (*Qualifizierung*) im lsb h absolviert liegen die Nachweise vor. Bei der Zertifizierung oder Ausbildungen im HTV/HSV sind immer Nachweise mitzusenden. Um die Förderung beim BeLa-Bonus und dem Zuschuss für Präventionssportangebote zu erhalten, ist der Link bis zum 1. Dezember 2025 beim lsb h einzureichen, auch wenn das Angebot erst nach dem 31. Dezember 2025 stattfindet.

5. Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Förderung gemäß I.2.a), I.2.b) und I.2.c) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel i.d.R. zeitnah, **nach Eingang** der entsprechenden Nachweise. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt ausschließlich auf das dem lsb h vorliegende Konto des antragstellenden Sportvereins.

6. Nach Abschluss der Sport im Park-Angebote gemäß I.2.d) sind dem lsb h Nachweise (*Honorarkosten der Übungsleiter*innen*) in Kopie spätestens 8 Wochen nach der letzten Maßnahme bzw. spätestens bis zum 1. Dezember 2025 vorzulegen, um die Auszahlung der Fördermittel durch den lsb h zu veranlassen. Eine Übermittlung der Nachweise per E-Mail ist ausreichend.

7. Nach Abschluss der Fortbildung und AFT-Testungen gemäß I.2.e) sind dem lsb h Nachweise (*Kosten für Räumlichkeiten, Honorarkosten des Testpersonals und der Referent*innen*) in Kopie spätestens 8 Wochen nach der letzten Maßnahme bzw. spätestens bis zum 1. Dezember 2025 vorzulegen, um die Auszahlung der Fördermittel durch den lsb h zu veranlassen. Eine Übermittlung der Nachweise per E-Mail ist ausreichend.

8. Sportvereine oder Sportkreise, die bereits einen gültigen Antrag eingereicht haben, ohne dabei sämtliche zur Verfügung stehenden Förderbausteine zu beantragen, können nachträglich die noch fehlenden Förderbausteine schriftlich beantragen. Dazu ist eine E-Mail des Antragsstellers mit den entsprechenden Inhalten ausreichend. Eine erneute Antragstellung mithilfe des Formblatts ist nicht mehr erforderlich.

## V. Prüfung der Mittelverwendung

Sportvereine bzw. Sportkreise, die die Fördermittel nicht zweckgebunden verwenden, müssen diese an den lsb h zurückerstatten.

## VI. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Richtlinien werden durch Beschluss des lsb h-Präsidiums am 6. März 2025 verabschiedet, treten mit sofortiger Wirkung am selben Tag in Kraft und bleiben bis zum 31. Dezember 2025 gültig. Alle hessischen Turn- und Sportvereine sowie Sportkreise, die die o.g. Kriterien erfüllen, sind antragsberechtigt. Das Förderprogramm endet, wenn die offizielle Laufzeit beendet ist oder alle Fördermittel des Hessischen Ministeriums für Familien, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege *(HMFG)* zweckgebunden ausgeschöpft wurden.